

08.04.88

A - R**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung
(Schweinehaltungsverordnung)**A. Zielsetzung**

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß es für das Halten von Schweinen notwendig ist, bestimmte Mindestvoraussetzungen, deren Einhaltung für den Schutz der Tiere unerlässlich ist, sowie Anforderungen, die für das Wohlbefinden der Tiere wesentlich sind, in einer Rechtsverordnung näher zu regeln. Diese Tierschutzmindestvorschriften sind sowohl zum Schutz der Schweine als auch zur Beseitigung bestehender Rechtsunsicherheiten bei den Schweinehaltern und den Überwachungsbehörden erforderlich.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung wird von der Ermächtigung des Tierschutzgesetzes Gebrauch gemacht. Zum Schutz der Schweine werden Mindestanforderungen an die Bewegungsmöglichkeit, an Lichtverhältnisse und Stallklima sowie an Wartung, Pflege und Überwachung festgelegt, die der Tierhalter nicht unterschreiten darf. Hierbei werden die wichtigsten Elemente der Empfehlung für das Halten von Schweinen, die der beim Europarat auf Grund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 10. März 1976 eingesetzte Ständige Ausschuß am 21. November 1986 verabschiedet hat, in den Verordnungstext aufgenommen. Damit wird die Grundlage für eine möglichst einheitliche Anwendung dieser Vorschriften geschaffen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine nennenswerten Kosten. Im Einzelfall können jedoch geringe, derzeit nicht quantifizierbare Belastungen auftreten.

08.04.88

A - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung
(Schweinehaltungsverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 722 05 - T1 86/88

Bonn, den 8. April 1988

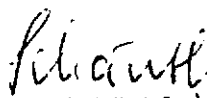
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zum Schutz von Schweinen
bei Stallhaltung
(Schweinehaltungsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Verordnung
zum Schutz von
Schweinen bei Stallhaltung
(Schweinehaltungsverordnung)

Vom

Auf Grund des § 2 a Abs. 1 in Verbindung mit § 16 b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319) wird nach Anhörung der Tierschutzkommission mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Halten von Hausschweinen in Ställen.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden

1. während einer tierärztlichen Behandlung, soweit nach dem Urteil des Tierarztes im Einzelfall andere Haltungsanforderungen notwendig sind,
2. bei einem Tierversuch, soweit für den verfolgten Zweck andere Haltungsanforderungen unerlässlich sind,

3. bei der mutterlosen Aufzucht gnotobiotischer oder spezifiziert pathogenfreier Ferkel, soweit nach dem Urteil des Tierarztes in der Aufzuchtstation andere Haltungsanforderungen unerlässlich sind.

(3) Die Befugnis der zuständigen Behörde, Maßnahmen nach § 16 a Satz 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes und nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 2

Allgemeine Anforderungen an Ställe

Schweine dürfen nur in Ställen gehalten werden, die folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Der Stall muß nach seiner Bauweise, seinem Material, seiner technischen Ausstattung und seinem Zustand so beschaffen sein, daß von ihm keine vermeidbaren Gesundheitsschäden für die Schweine ausgehen und eine Deckung ihres Bedarfs möglich ist.
2. Der Boden muß im ganzen Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher sein.
3. Ein Boden mit Löchern, Spalten oder sonstigen Aussparungen muß so beschaffen sein, daß von ihm keine Gefahr von Verletzungen an Klauen oder Gelenken ausgeht; er muß der Größe und dem Gewicht der Tiere entsprechen.
4. Bei einem Metallgitterboden aus geschweißtem oder gewobenem Drahtgeflecht muß der Draht ummantelt sein und der einzelne Draht mit Mantel mindestens 9 Millimeter Durchmesser haben.
5. Der Boden muß im Liegebereich so beschaffen sein, daß er die Erfordernisse für das Liegen erfüllt, insbesondere, daß eine nachteilige Beeinflussung der Gesundheit der Schweine durch Wärmeableitung vermieden wird.

§ 3

Besondere Anforderungen an Ställe für das Halten nicht abgesetzter Ferkel

Schweine mit einem Gewicht bis 30 Kilogramm (Ferkel), die nicht abgesetzt sind, dürfen nur in Ställen gehalten werden, die folgenden weiteren Anforderungen entsprechen:

1. In Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Ferkel vorhanden sein.
2. Der Aufenthaltsbereich der Ferkel muß so beschaffen sein, daß alle Ferkel jeweils gleichzeitig ungehindert saugen und sich ausruhen können.
3. Der Liegebereich muß entweder ausreichend eingestreut oder wärmedämmend und beheizbar sein; der Boden darf nicht perforiert oder muß abgedeckt sein.

§ 4

Anforderungen für das Halten abgesetzter Ferkel in Gruppen

Abgesetzte Ferkel dürfen in Gruppen nur nach Maßgabe folgender Vorschriften gehalten werden:

1. Das Durchschnittsgewicht der Ferkel muß mindestens 5 Kilogramm betragen; bei neu zusammengesetzten Gruppen darf das Gewicht der einzelnen Ferkel um höchstens 20 vom Hundert vom Durchschnittsgewicht abweichen.
2. Entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Ferkel darf auf der frei verfügbaren Fläche höchstens eine Besatzdichte nach folgender Tabelle erreicht werden:

Durchschnittsgewicht	Besatzdichte
<u>kg</u>	<u>Tiere je m²</u>
bis 20	5
über 20 bis 24	4
über 24	3

3. Bei rationierter Fütterung muß der Freßplatz so beschaffen sein, daß alle Ferkel gleichzeitig fressen können; bei tagesrationierter Fütterung genügt es, wenn für jeweils zwei Ferkel eine Freßstelle vorhanden ist. Bei Fütterung zur freien Aufnahme muß für jeweils höchstens vier Ferkel eine Freßstelle vorhanden sein.
4. Bei Verwendung von Selbsttränken muß für jeweils höchstens 12 Ferkel eine Tränkstelle vorhanden sein.

§ 5

Besondere Anforderungen an Ställe für das Halten von Schweinen über 30 Kilogramm

(1) Schweine mit einem Gewicht über 30 Kilogramm dürfen in Ställen mit Betonspaltenboden nur gehalten werden, wenn die Ställe folgenden weiteren Anforderungen entsprechen:

1. Die Spaltenweite darf bei Schweinen mit einem Gewicht

- a) bis 125 Kilogramm höchstens 1,7 Zentimeter,

- b) über 125 Kilogramm höchstens 2,2 Zentimeter

betragen. Die Spaltenweiten dürfen diese Maße infolge von Fertigungsungenauigkeiten bei einzelnen Spalten um höchstens 0,3 Zentimeter überschreiten.

2. Die Auftrittsbreite der Balken muß mindestens 8 Zentimeter betragen.

(2) Bei Stalleinrichtungen, die nach dem 31. Dezember 1989 fertiggestellt worden sind, darf für Schweine, die zur Zucht bestimmt sind, der Liegebereich nicht voll perforiert sein; bei Einzelhaltung darf der Boden nur so weit perforiert sein, daß Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann.

§ 6

Anforderungen für das Halten
von Schweinen über 30 Kilogramm in Gruppen

Schweine mit einem Gewicht über 30 Kilogramm dürfen in Gruppen nur nach Maßgabe folgender weiterer Vorschriften gehalten werden:

1. a) Ist der Liegebereich vom Kotbereich getrennt, so darf entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere auf der frei verfügbaren Fläche des Liegebereichs höchstens eine Besatzdichte nach folgender Tabelle erreicht werden:

Durchschnittsgewicht <u>kg</u>	Besatzdichte <u>Tiere je Flächeneinheit</u>
bis 45	3 je m ²
über 45 bis 110	2 je m ²
über 110 bis 150	1 je m ²
über 150	3 Tiere je 4 m ²

- b) Ist der Liegebereich vom Kotbereich nicht getrennt oder werden die Schweine auf Voll- oder Teilspaltenböden gehalten, so muß die frei verfügbare Fläche mindestens 20 vom Hundert größer sein als die jeweilige Fläche nach Nummer 1 Buchstabe a.
2. Bei rationierter Fütterung, ausgenommen bei Abruffütterung und technischen Einrichtungen mit vergleichbarer Funktion, muß der Platz so beschaffen sein, daß alle Schweine gleichzeitig fressen können; bei tagesrationierter Fütterung

genügt es, wenn für jeweils zwei Schweine eine Freßstelle vorhanden ist. Bei Fütterung zur freien Aufnahme muß für jeweils höchstens vier Schweine eine Freßstelle vorhanden sein.

3. Bei Verwendung von Selbsttränken muß für jeweils höchstens 12 Schweine eine Tränkstelle vorhanden sein.
4. Schweine, die gegenüber anderen Schweinen nachhaltig Unverträglichkeiten zeigen, dürfen nicht in der Gruppe gehalten werden.

§ 7

Anbinde- und Kastenstandhaltung

(1) Schweine dürfen in Anbindehaltung oder in Kastenständen nur gehalten werden, wenn

1. die Vorrichtungen für die Anbindehaltung und die Kastenstände so beschaffen sind, daß die Schweine sich nicht verletzen können,
2. jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen und den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann und
3. nicht offensichtlich erkennbar ist, daß diese Haltungsformen zu nachhaltiger Erregung führen.

Die Halsanbindung ist verboten.

(2) Sauen dürfen jeweils nach dem Absetzen der Ferkel insgesamt vier Wochen lang nicht in Anbindehaltung gehalten werden; sie dürfen während dieser Zeit in Kastenständen nur gehalten werden, wenn sie täglich freie Bewegung erhalten.

§ 8

Beleuchtung

Werden Schweine in fensterlosen Ställen oder in Ställen, in denen zu ihrer Pflege und Versorgung wegen eines zu geringen Lichteinfalls auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, gehalten, so muß der Stall täglich mindestens acht Stunden möglichst gleichmäßig beleuchtet sein. Die Beleuchtung soll im Tierbereich eine Stärke von mindestens 80 Lux haben und dem Tagesrhythmus angeglichen sein. Jedes Schwein soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden. Außerhalb der Beleuchtungszeit soll so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen.

§ 9

Stallklima

(1) Es muß sichergestellt sein, daß Luftzirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Luftfeuchte und Gaskonzentration im Stall in einem Bereich gehalten werden, der die Gesundheit der Schweine nicht nachteilig beeinflusst.

(2) Im Liegebereich von Ferkeln darf während der ersten zehn Tage nach der Geburt eine Temperatur von 30 Grad Celsius nicht unterschritten sein.

(3) Im Liegebereich von über zehn Tage alten Ferkeln dürfen die Temperaturen nach folgender Tabelle nicht unterschritten sein:

Durchschnittsgewicht kg	bei Einstreu °C	ohne Einstreu °C
bis 10	16	20
über 10 bis 20	14	18
über 20	12	16

(4) Absatz 1 gilt nicht für Ställe, die vorwiegend dem Schutz der Schweine gegen Niederschläge, Sonne und Wind dienen und deren Stallraum nicht allseits von Bauteilen umschlossen ist.

§ 10

Fütterung und Pflege

(1) Für die Fütterung und Pflege der Schweine müssen ausreichend viele Personen mit den hierfür notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sein.

(2) Es muß sichergestellt sein, daß eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person das Befinden der Schweine mindestens einmal morgens und abends überprüft. Soweit notwendig, sind unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung oder Tötung der Schweine zu ergreifen.

(3) In einstreulosen Ställen muß sichergestellt sein, daß sich die Schweine täglich mehr als eine Stunde mit Stroh, Rauhfutter oder anderen geeigneten Gegenständen beschäftigen können.

§ 11

Überwachung und Wartung der Anlagen, Vorsorge bei Betriebsstörungen

(1) Technische Einrichtungen, wie die Wasserversorgung, müssen mindestens einmal täglich, Notstromaggregate in technisch erforderlichen zeitlichen Abständen überprüft werden. Mängel müssen unverzüglich abgestellt werden.

(2) Für den Fall einer Betriebsstörung muß für ausreichende Frischluftzufuhr, ausreichende Beleuchtung und ausreichende Fütterungs- und Tränkemöglichkeiten gesorgt sein. Für einen Stall, in dem bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Schweine nicht sichergestellt ist, muß ein Notstromaggregat

einsatzbereit gehalten werden. Ist ein Stall auf elektrisch betriebene Lüftung angewiesen, so muß für den Fall einer Betriebsstörung eine Alarmanlage vorhanden sein.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer als Halter vorsätzlich oder fahrlässig

1. a) entgegen § 2 Nr. 2 oder § 3,
b) entgegen § 2 Nr. 4 oder § 5 Abs. 1 oder
c) entgegen § 5 Abs. 2
Schweine in Ställen hält, die einer dort festgesetzten Anforderung nicht entsprechen,
2. entgegen § 4 oder § 6 Schweine in Gruppen hält,
3. a) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2,
b) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 2 oder
c) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3
Schweine in Anbindehaltung oder Kastenständen hält,
4. einer Vorschrift des § 8 Satz 1 über die Mindestbeleuchtung zuwiderhandelt,
5. einer Vorschrift
a) des § 9 Abs. 2 oder
b) des § 9 Abs. 3
über die Mindesttemperatur zuwiderhandelt,
6. einer Vorschrift des § 10 Abs. 2 oder 3 über die Pflege zuwiderhandelt oder

7. einer Vorschrift

- a) des § 11 Abs. 1 oder
- b) des § 11 Abs. 2

über die Überwachung oder Wartung der Anlagen oder über die
Vorsorge bei Betriebsstörungen zuwiderhandelt.

§ 13

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes
in Verbindung mit § 22 des Tierschutzgesetzes auch im Land
Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung
folgenden Kalendermonats in Kraft. Abweichend hiervon treten in
Kraft

1. am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dreizehnten
Kalendermonats § 2 Nr. 2, 3 und 5, §§ 3, 4, 6 und 7 Abs. 1
Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, §§ 8, 9 Abs. 3, § 11 Abs. 2 und § 12
Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, 3 Buchstabe a, Nr. 4, 5 Buchstabe b
und Nr. 7 Buchstabe b,
2. am 1. Januar 1992 § 2 Nr. 4, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Satz 1
Nr. 2 und § 7 Abs. 2 und § 12 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3
Buchstabe b.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

B e g r ü n d u n g

Allgemeines

Das Tierschutzgesetz enthält Vorschriften, die entweder durch unmittelbare Anwendung bei berechtigten Beanstandungen Abhilfe ermöglichen oder die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen.

Bereits nach den Grundsätzen des § 2 des Tierschutzgesetzes muß jeder Schweinehalter die in seiner Obhut befindlichen Schweine ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen; er darf die Möglichkeit der Schweine zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, daß ihnen Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Soweit die Voraussetzungen des § 17 Nr. 2 Buchstabe b oder § 18 Abs. 1 Nr. 1 vorliegen, kann schon nach dem Tierschutzgesetz ein Verstoß gegen diese Grundsätze geahndet werden, ohne daß es des Erlasses besonderer Durchführungsverordnungen bedarf.

Es erscheint jedoch geboten, bestimmte Mindestvoraussetzungen, deren Einhaltung für den Schutz der Schweine unverzichtbar ist, sowie Anforderungen, die für das Wohlbefinden der Schweine wesentlich sind, näher zu regeln. Vor allem ist hierbei festzulegen, inwieweit die Möglichkeit der Schweine zu artgemäßer Bewegung eingeschränkt werden darf.

Die Verordnung berücksichtigt den derzeitigen Stand der Forschung sowie Erfahrungen aus der Praxis. Mit dieser Verordnung wird auch zugleich ein großer Teil der Empfehlung für das Halten von Schweinen berücksichtigt, die der auf Grund des Artikels 8 des

Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 10. März 1976 (BGBl. 1978 II S. 113) eingesetzte Ständige Ausschuß am 21. November 1986 verabschiedet hat. Soweit Teile dieser Empfehlung nicht in den Verordnungstext übernommen worden sind, sollen sie als Beratungsempfehlung veröffentlicht werden.

Auf Grund der in § 2a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes enthaltenen Ermächtigung wird die vorliegende Verordnung erlassen; nach § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes ist die Tierschutzkommission angehört worden.

Die Verordnung selbst hat keine quantifizierbaren finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Möglichen vermehrten Anzeigen wird seitens der Überwachungsbehörden verstärkt nachzugehen sein. Die sich daraus und aus verstärkten Kontrollen ergebenden höheren Kosten lassen sich jedoch nicht abschätzen.

Negative Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Verordnung auf die Schweinehaltung sind anhand von Modellrechnungen abgeschätzt worden. Dabei hat sich gezeigt, daß nur in Einzelfällen Vorschriften kostenrelevant werden können.

Kostenrelevant könnte sich die in einstreulosen Ställen vorgeschriebene Gabe von Stroh, Rauhfutter oder anderen geeigneten Gegenständen auswirken. Da aber auf der anderen Seite Verhaltensstörungen weitestgehend vermieden werden können, werden daraus ökonomische Vorteile entstehen, die sich jedoch nicht allgemein quantifizieren lassen. Es ist davon auszugehen, daß die zusätzlichen Kosten durch eine ungestörte Entwicklung der Tiere zumindest aufgewogen werden, so daß die Vorschrift letztendlich für den Einzelbetrieb keine zusätzliche Kostenbelastung bewirken dürfte.

Kostenrelevant ist die Vorschrift, daß Sauen nach dem Absetzen der Ferkel vier Wochen lang nicht in Anbindehaltung und in Kastenständen nur gehalten werden dürfen, wenn sie täglich Bewegung erhalten (§ 7 Abs. 2). Auf Grund weiterentwickelter Produktionstechnik (Abruffütterung) gilt die zumindest zeitweise Gruppenhaltung tragender Sauen oder Kastenstandhaltung mit zeitweiliger freier Bewegung in größeren Beständen heute als eine kostensenkende Maßnahme; soweit diese Anforderung bisher nicht erfüllt ist, müssen für die Gruppenhaltung dieser Tiere zusätzliche Einrichtungen geschaffen werden. Die Tatsache, daß hierfür häufig Altgebäude genutzt werden können, führt jedoch ebenso wie die vorgesehene Übergangszeit dazu, daß sich die anfallenden Mehrkosten in engen Grenzen halten dürften.

Kostenrelevante technische Einrichtungen sind Lüftungsanlagen und Notstromaggregate. Die Vorschriften für die Lüftung sind so ausgestaltet, daß es den Haltungsbetrieben möglich ist, die gestellten Anforderungen ohne kostenmäßig aufwendige technische Vorrichtungen zu erfüllen. Die Vorschriften für die Bereitstellung eines Notstromaggregates betreffen nur einen sehr kleinen Teil der Betriebe, in denen die Versorgung der Tiere nur mit Hilfe von Elektrizität möglich ist. Diese Betriebe müssen aber auch derzeit schon für Notfälle durch Installation technischer Einrichtungen vorgesorgt haben. Die Kosten dieser Einrichtungen können somit nicht als für die Masse der Haltungsbetriebe relevant angesehen werden, so daß sie als Begründung für eine Steigerung der Erzeugerkosten nicht herangezogen werden können.

Wesentliche Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Einzelvorschriften

Zu § 1

Die Verordnung gilt grundsätzlich für alle Schweinehalter, die Hausschweine in Ställen halten (Absatz 1). Bei der Haltung im Freien gelten nur die allgemeinen Vorschriften des Tierschutzgesetzes.

Die Ausnahmen in Absatz 2 berücksichtigen notwendige Sondermaßnahmen bei einer tierärztlichen Behandlung und bei einem Tierversuch, solange diese im Rahmen der Vorschriften des Tierschutzgesetzes durchgeführt werden, sowie bei der mutterlosen Aufzucht von Ferkeln. Die mutterlose Aufzucht von Ferkeln soll nur aus Gründen des Gesundheitsschutzes, nicht aber allein aus wirtschaftlichen Gründen erfolgen. Gnotobiotische Ferkel werden durch Kaiserschnitt gewonnen. Deren Nachkommen werden als spezifiziert pathogenfreie Ferkel (SPF-Ferkel) bezeichnet.

Die Unberührtheitsklausel in Absatz 3 stellt klar, daß die auf anderen Rechtsgrundlagen beruhenden Befugnisse der Verwaltungsbehörden durch diese Verordnung nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Diese Klarstellung ist, soweit sie Anordnungen nach § 16a Satz 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes betrifft, erforderlich, da Einzelfälle denkbar sind, in denen trotz Einhaltung der Normen dieser Verordnung den Tieren Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden im Sinne des § 2 des Tierschutzgesetzes zugefügt werden. In einer von der nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Tierschutzgesetz zuständigen Behörde erlassenen Anordnung nach § 16a Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes können dann im Einzelfall notfalls auch Maßnahmen getroffen werden, die nicht den in dieser Verordnung festgesetzten Mindestanforderungen entsprechen.

Diese Bestimmung gibt den Behörden jedoch nicht die Befugnis zu generell abweichenden Regelungen, sondern nur zu Anordnungen im konkreten Einzelfall.

Im übrigen trägt die Unberührtheitsklausel der Notwendigkeit von Maßnahmen auf Grund tierseuchenrechtlicher Vorschriften Rechnung.

Der für die Tiere Verantwortliche wird sich bei Verstößen gegen die angeordneten Maßnahmen ebenso wie bei Verstößen gegen Vorschriften dieser Verordnung nicht mehr auf ein ihm fehlendes Unrechtsbewußtsein berufen können, so daß neben einer Ahndung der nicht befolgten Anordnung im Wege der Anwendung des § 18 Abs. 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz auch eine Ahndung nach § 17 Nr. 2 oder nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes in Betracht kommt.

Zu § 2

Die Vorschriften des § 2 enthalten allgemeine Anforderungen für Ställe und ihre Einrichtungen.

Neben dem Grundsatz in Nummer 1, daß von den Ställen keine vermeidbaren Gesundheitsschäden für die Schweine ausgehen dürfen und eine Bedarfsdeckung möglich sein muß, wird in den Nummern 2 bis 5 besonders die Beschaffenheit der Böden angesprochen. Durch die Öffnungen nicht geschlossener Böden, wie Spalten-, Loch- oder Gitterrostböden, werden Verletzungen dann nicht entstehen, wenn sie so klein sind, daß ein Durchtreten oder Verkanten der Klauen der Tiere nicht möglich ist. Die Auftrittsfläche zwischen den Öffnungen muß groß genug und so beschaffen sein, daß die Tiere sicher stehen und liegen können. Auf Grund ihrer herstellungsbedingten Oberflächenbeschaffenheit erfüllen Metallgitterböden aus geschweißtem oder gewobenem Drahtgeflecht diese Anforderungen nicht, es sei denn, die Drähte sind ummantelt und haben einschließlich Mantel einen Durchmesser von mindestens 9 Millimeter. Unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen von § 2 Nr. 1 und 3 erfüllt sind, werden Streckmetallböden den Tierschutzmindestanforderungen gerecht.

Die Erfordernisse für das Liegen werden nicht erfüllt, wenn die Schweine an artgemäßem Hinlegen, Liegen oder Aufstehen gehindert sind oder wenn den Tieren durch die Beschaffenheit der Liegefläche Verletzungen oder Schäden zugefügt werden.

Böden müssen unabhängig von einer etwaigen Raumbeheizung eingestreut oder wärmedämmend sein. Kalte Fußböden führen zur verminderten Hautdurchblutung. Bei perforierten Böden muß eine unzuträgliche Wärmeableitung sowohl durch die Verwendung wärmedämmenden Materials als auch durch sorgfältige Steuerung des Raumklimas vermieden werden.

Zu § 3

Diese Vorschrift enthält besondere Anforderungen für nicht abgesetzte Ferkel. Als Ferkel gelten nach dieser Verordnung Schweine mit einem Gewicht bis 30 Kilogramm.

Die Verordnung verlangt Vorrichtungen zum Schutz der Saugferkel vor Bewegungen des Mutterschweines und stellt Mindestanforderungen an den Aufenthaltsbereich. Die Einrichtung von Ferkelnestern kann hierbei zweckmäßig sein.

Zu § 4

Diese Vorschrift enthält zusätzliche Anforderungen für das Halten abgesetzter Ferkel in Gruppen. Die Vorschrift in Nummer 1 ist auf ein durchschnittliches Mindest-Absetzgewicht von 5 Kilogramm ausgerichtet, da von diesem Gewicht ab eine Aufzucht ohne das Mutterschwein mit dem besonderen Schutzbedürfnis des Ferkels nach dem derzeitigen Wissensstand in Einklang gebracht werden kann. Hinzu kommt, daß in solchen Fällen auch Ferkel, die sich schlecht entwickeln, optimal versorgt und aufgezogen werden können. Bei Krankheit, Milchmangel, Tod der Sau oder anderen Notsituationen dürfen Ferkel auch mutterlos aufgezogen werden.

Bei neu zusammengesetzten Gruppen ist es aus verhaltensbedingten Gründen erforderlich, die Buchten nur mit möglichst gleichschweren Tieren zu besetzen. Die zulässige Abweichung von 20 vom Hundert vom Gruppenmittelwert trägt dem unterschiedlich schnellen Wachstum der Ferkel in den ersten Lebenswochen Rechnung.

Der Berechnung der Mindestflächen in Nummer 2 ist die wissenschaftlich erarbeitete Regressionsgleichung $F = 87X + 440$ zugrunde gelegt, wobei F die Mindestfläche in Quadratzentimetern und X das Gewicht des Ferkels in Kilogramm bedeutet. Für die verschiedenen Gewichtsstufen ergeben sich die auf Grund von Erfahrungswerten angepaßten aus der Tabelle ersichtlichen maximalen Besatzdichten.

Bei der Gruppenhaltung muß ferner die Zahl der Fütterungsmöglichkeiten und Tränkstellen geregelt werden, um auch den schwächeren Tieren eine ungestörte Futter- und Wasseraufnahme zu ermöglichen. Bei rationierter Fütterung muß jedem Ferkel die Nahrungsaufnahme gleichzeitig mit den übrigen Ferkeln möglich sein. Bei Fütterung zur freien Aufnahme darf das Freßstellen-Tier-Verhältnis maximal 1 : 4 betragen (Nummer 3).

Außerdem muß eine ausreichende Wasseraufnahmemöglichkeit gewährleistet sein. Deshalb darf ein Tränke-Tier-Verhältnis von 1 : 12 nicht überschritten werden (Nummer 4).

Zu § 5

Diese Vorschrift enthält als Ergänzung zu § 2 Bestimmungen, die für die Haltung von Schweinen mit Ausnahme von Ferkeln gelten. Eine wichtige Bestimmung ist die Vorschrift über die Beschaffenheit der Betonspaltenböden (Absatz 1). Die Regelung des § 2 Nr. 3 wird in Nummer 1 hinsichtlich der Spaltenweiten bei

Betonspaltenböden ergänzt. Die Unterteilung in zwei Gewichtsklassen ist erforderlich, da in der Gewichtsklasse über 30 bis 125 kg die Anforderung auf die Tiere mit einem Einstallgewicht von 30 kg abgestellt werden muß. Die Begrenzung der Spaltenweite gilt gleichermaßen für Vollspalten- und Teilspaltenböden.

Die Regelung in Nummer 2 ist erforderlich, um ein sicheres Auftreten zu ermöglichen und die Gefahr von Verletzungen beim Liegen zu vermeiden.

Aus Tierschutzsicht gibt es insbesondere Bedenken dagegen, daß der Liegebereich von Zuchtschweinen aus Vollspalten- oder anderen voll perforierten Böden besteht. Daher soll diesen in neu zu errichtenden Ställen ein soweit als möglich nicht perforierter Liegeplatz zur Verfügung stehen (Absatz 2).

Zu § 6

In Nummer 1 sind die höchstens zulässigen Besatzdichten bei Gruppenhaltung von Schweinen in Abhängigkeit vom Gewicht festgelegt. Auch hier werden Regressionsgleichungen verwendet, in die als Bezugsgröße das Gewicht des Schweines eingesetzt wird. Für die Berechnung der Mindestliegefläche für Schweine bis einschließlich 125 Kilogramm Gewicht bei Gruppenhaltung mit getrenntem Kot- und Liegebereich gilt die Gleichung $F = 30X + 2.000$. Für Schweine mit einem Gewicht über 125 kg - in der Regel sind das Zuchttiere - gilt die wissenschaftlich erarbeitete Gleichung $F = 90X - 4.000$. Für die verschiedenen Gewichtsstufen ergeben sich die auf Grund von Erfahrungswerten angepaßten aus der Tabelle ersichtlichen maximalen Besatzdichten.

Bei Buchten ohne getrennten Kot- und Liegebereich ist eine Mindestfläche je Schwein erforderlich, die mindestens 20 vom Hundert größer ist als die Liegefläche in den Buchten mit getrenntem Kot- und Liegebereich.

Bei der Gruppenhaltung muß die Zahl der Fütterungsmöglichkeiten und Tränkstellen geregelt werden, um auch den schwächeren Tieren eine ungestörte Futter- und Wasseraufnahme zu ermöglichen. Bei rationierter Fütterung, ausgenommen bei Abruffütterung und technischen Einrichtungen mit vergleichbarer Funktion, muß jedem Tier die Nahrungsaufnahme gleichzeitig mit den übrigen Tieren möglich sein. Bei Fütterung, bei der die gesamte Tagesration auf einmal gegeben wird, genügt jedoch ein Freßstellen-Tier-Verhältnis von 1 : 2. Bei Fütterung zur freien Aufnahme darf das Freßstellen-Tier-Verhältnis maximal 1 : 4 betragen (Nummer 2).

Eine ausreichende Wasseraufnahmemöglichkeit muß gewährleistet sein. Deshalb darf ein Tränke-Tier-Verhältnis von 1 : 12 nicht überschritten werden (Nummer 3).

Da es bei der Gruppenhaltung vor allem geschlechtsreifer Schweine zwischen den Schweinen zu Rankämpfen mit Verletzungsfolgen kommen kann, ist eine Herausnahme aggressiver oder gefährdeter Tiere gegebenenfalls geboten (Nummer 4).

Zu § 7

Die Ausübung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Verhaltensformen muß auch in Anbinde- oder Kastenstandhaltung möglich sein. Dem Tier muß mindestens die Möglichkeit des ungehinderten Aufstehens, Hinlegens sowie des Ausstreckens des Kopfes und der Gliedmaßen in Seitenlage gewährt werden. Die Halsanbindung ist aus der Sicht des Tierschutzes besonders bedenklich; sie soll daher verboten werden (Absatz 1 Satz 2).

Die ständige Anbinde- oder Kastenstandhaltung entspricht dem Bewegungsbedürfnis der Schweine nicht in ausreichendem Maße. Sauen dürfen daher in der Zwischenwurfzeit insgesamt vier Wochen lang nicht in Anbindehaltung gehalten werden. In diesem Zeitraum dürfen sie in Kastenständen nur gehalten werden, wenn sie täglich freie Bewegung erhalten (Absatz 2).

Zu § 8

Eine dauernde Dunkelhaltung ist aus verhaltenswissenschaftlichen Gründen abzulehnen. In Ställen ohne ausreichenden Lichteinfall ist eine möglichst weitgehende Anpassung der Beleuchtung an den natürlichen Lichtrhythmus erforderlich. Auch bei künstlicher Beleuchtung sollte die Zusammensetzung des Lichtspektrums möglichst dem Tageslicht entsprechen.

Während der Dunkelphase ist für die Orientierung der Tiere eine Mindestbeleuchtung notwendig. Diese soll jedoch im Interesse der Tiere nur so hell sein, daß die Tiere vollständig zur Ruhe kommen können.

Zu § 9

Das Stallklima beeinflußt in starkem Ausmaß das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Tiere. Mit der Verringerung der Einstreu und dem Übergang zu strohlosen und raumintensiven Haltungsformen hat das Stallklima noch mehr an Bedeutung gewonnen. Unter Stallklima werden dabei Temperatur, Luftfeuchte und Luftbewegung im Stall verstanden.

Absatz 1 trägt der Tatsache Rechnung, daß die Tiere gegen starke Temperaturschwankungen, Zugluft, extreme Luftfeuchte, niedrige oder extrem hohe Temperaturen, schädliche Gaskonzentrationen, hochgradig empfindlich sind.

Soweit zur Vermeidung von schädlichen Gaskonzentrationen besondere Lüftungsanlagen in größeren Ställen erforderlich sind, sollte ihre Leistungsfähigkeit mindestens an der DIN 18 910 - Klima in geschlossenen Ställen, Stand 1974¹⁾ - ausgerichtet sein.

¹⁾ Zu beziehen durch Beuth Verlag GmbH, Berlin 30 und Köln 1

In Anlehnung an diese DIN-Vorschrift und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse in der neueren Literatur hat sich die Beachtung folgender Höchstwerte je Kubikmeter Luft vom tiergesundheitlichen Standpunkt aus als richtig und notwendig erwiesen:

Kohlendioxid	3000 Kubikzentimeter,
Schwefelwasserstoff	5 Kubikzentimeter,
Ammoniak	20 Kubikzentimeter.

Diese Verschärfung gegenüber den DIN-Höchstwerten ist erforderlich, da diese als MAK-Werte für den vorübergehenden Aufenthalt der Menschen in Arbeitsräumen errechnet sind, nicht aber für einen Daueraufenthalt von Tieren.

Wegen des noch nicht voll ausgebildeten Wärmeregulierungsvermögens muß bei Ferkeln in Abhängigkeit von Alter und Haltungsart eine höhere Mindeststalltemperatur eingehalten werden als bei älteren Tieren (Absätze 2 und 3).

Die Ausnahmeregelung nach Absatz 4 ist erforderlich, weil bei Offenställen und in sonstigen Ställen, die vorwiegend nur dem Schutz der Tiere gegen Niederschlag, Sonne und Wind dienen (z.B. Schweinehütten), die Anforderungen der genannten Vorschriften wegen der ständigen Verbindung zur Außenluft nicht eingehalten werden können. Die Ausnahmeregelung gilt jedoch wegen des größeren Wärmebedürfnisses nicht für Ferkel.

Zu § 10

Diese Vorschrift enthält die Grundsätze für Fütterung und Pflege der Tiere.

Die ordnungsgemäße Betreuung der Tiere ist eine wesentliche Voraussetzung zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit. Daher ist eine gute Kenntnis der Bedürfnisse und Verhaltensweise der Tiere unabdingbar für eine tiergerechte Haltung sowie das rechtzeitige Erkennen und Abstellen der Ursachen von Veränderungen und Mängeln (Absatz 1).

Die Sorgfaltspflicht des Verantwortlichen, der im Umgang mit der gehaltenen Tierart Erfahrung haben muß, erfordert es, mindestens zweimal täglich - auch an Sonn- und Feiertagen - das Befinden der Tiere zu überprüfen und die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Hierzu kann die Absonderung, tierärztliche Behandlung, Schlachtung oder Tötung von Schweinen gehören (Absatz 2).

Absatz 3 trägt den Erkenntnissen der Verhaltenswissenschaft Rechnung, nach denen geringe Gaben von Stroh, Rauhfutter oder anderen geeigneten Gegenständen wie z.B. Baumrinde, Äste, Gras, Papier, Spreu dazu beitragen, die Tiere über längere Zeiträume zu beschäftigen. Außerdem wird den Tieren Gelegenheit gegeben, ihren natürlichen Erkundungsdrang zu befriedigen. Hierdurch läßt sich einer Reihe von Verhaltensstörungen vorbeugen und somit weitestgehend vermeiden, daß die Tiere ihre Artgenossen als Ersatzobjekte verwenden.

Zu § 11

Tiere in fensterlosen Ställen oder in Ställen, deren Fenster nicht zu öffnen sind, sind weitgehend auf künstliche Luftzufuhr angewiesen und vom Funktionieren der Lüftungsanlage abhängig. Deshalb sind besondere Sicherheitsvorkehrungen für den Fall von Störungen erforderlich. Als technische Vorrichtungen zur Sicherstellung der Frischluftzufuhr kommen vor allem Notstromaggregate mit automatischer Umschaltvorrichtung oder selbsttätig sich öffnende Lüftungsklappen in Frage. Diese Vorschriften sind jedoch nur für einen kleinen Teil der Betriebe von Bedeutung.

Ähnlich wie bei der Lüftung muß auch bei stromabhängigen Versorgungseinrichtungen die Versorgung der Tiere durch besondere Vorkehrungen sichergestellt sein. Das verpflichtet eine geringe Anzahl von Betrieben, die bisher schon durch Installation entsprechender Einrichtungen für Notfälle vorgesorgt haben

mußten, ein Notstromaggregat einsatzbereit zu halten. Beleuchtung und technische Einrichtungen müssen grundsätzlich mindestens einmal täglich auf ihre Funktion überprüft werden; bei Notstromaggregaten wäre dies allerdings den Maschinen abträglich.

Zu § 12

Wie bereits in der Begründung zu § 1 Abs. 3 ausgeführt, können tierschutzwidrige Handlungen auch unabhängig vom Bestehen dieser Verordnung geahndet werden, wenn eine vollziehbare Anordnung nach § 16a Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes nicht befolgt wird oder die Tatbestände des § 17 Nr. 2 und § 18 Abs. 1 Nr. 1 Tierschutzgesetz erfüllt sind. Aus Gründen der einheitlichen Durchführung der Tierschutzvorschriften und zur Sicherung des Mindestschutzbefürfnisses der Tiere erscheint es jedoch erforderlich, bestimmte unabdingbare Gebote und Verbote mit Bußgelddrohungen zu bewehren. Hierbei geht der Ordnungsgeber davon aus, daß bei der Bemessung des Bußgeldes insbesondere auch der Umfang des wirtschaftlichen Vorteils, der durch das Nichterfüllen der Tierschutzmindestanforderungen erzielt wurde, berücksichtigt wird (§ 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes).

Bei Tatbeständen, die im Hinblick auf das Tier eine besondere Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles erfordern, ist eine Bußgeldbewehrung allerdings nicht vorgesehen. Die unberührt bleibende Befugnis der zuständigen Überwachungsbehörde, nach § 16a Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes im Einzelfall Anordnungen zu erlassen und Verstöße hiergegen nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz zu ahnden, greift hier ergänzend ein.

Zu § 13

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 14

Diese Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung. Da sich die einzelnen Anforderungen der Verordnung verschieden auswirken, muß auch das Inkrafttreten zeitlich gestaffelt erfolgen. Die Jahresfrist wurde gewählt, um nicht während einer normalen Umtriebszeit die Tiere stören zu müssen und auch anderen praxisrelevanten Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Für das Inkrafttreten der Vorschriften, die größere Investitionen zur Folge haben können, wird das Jahr 1992 bestimmt, damit den Tierhaltern eine ausreichende Zeit für notwendige Anpassungen verbleibt.

20.05.88

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung
(Schweinehaltungsverordnung)

- / Der Bundesrat hat in seiner 589. Sitzung am 20. Mai 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.
- / Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur
Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung
(Schweinehaltungsverordnung)

1. § 5 Abs. 2

In § 5 Abs. 2 sind die Worte
"bestimmt sind"
durch die Worte
"verwendet werden"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

2. § 8 Satz 1

In § 8 Satz 1 sind die Worte
"in fensterlosen Ställen oder"
zu streichen.

Begründung:

Die Worte sind überflüssig, da an alle Ställe
- mit oder ohne Fenster - gleiche Anforderungen
bezüglich der Beleuchtung gestellt werden.

3. § 8 Satz 1 und § 12 Nr. 4

a) In § 8 Satz 1

sind die Worte "möglichst gleichmäßig"
zu streichen.

b) § 12 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

"4. der Vorschrift des § 8 Satz 1 über die Mindestdauer
der Beleuchtung zuwiderhandelt,".

Begründung:

Notwendige Klarstellung im Interesse
der Bestimmtheit der Bußgeldnorm.

4. § 8 Satz 2

In § 8 Satz 2 ist die Zahl
"80"
durch die Zahl
"50"
zu ersetzen.

Begründung:

Unter Tierschutzgesichtspunkten ist für die
Beleuchtungsphase eine Lichtstärke von 50 Lux
ausreichend.

5. § 14 Satz 2

In § 14 Satz 2 ist

a) in Nummer 2 das Zitat

"§ 5 Abs. 1,"

zu streichen und am Ende der Punkt durch ein Komma
zu ersetzen;

b) folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. am 1. Januar 1995 § 5 Abs. 1 und § 12 Nr. 1 Buch-
stabe c."

Folgeänderung:

In § 12 Nr. 1 sind die Buchstaben b und c
durch folgende Buchstaben b bis d
zu ersetzen:

"b) entgegen § 2 Nr. 4 oder

c) entgegen § 5 Abs. 1 oder

d) entgegen § 5 Abs. 2".

Begründung:

Für die bereits vorhandenen Spaltenböden ist eine längere Übergangsfrist notwendig, weil die Erneuerung der Spaltenböden mit einem relativ hohen Kostenaufwand verbunden ist. Sofern im Einzelfall Klauenschäden auftreten sollten, können solche Mängel bereits jetzt durch eine Anordnung nach § 16a TierSchG i.V.m. § 2 Nr. 3 dieser Verordnung abgestellt werden.

EntschlieÙung

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich bei den zuständigen Gremien der EG nachdrücklich dafür einzusetzen, daß die Anforderungen an die tierschutzgerechte Haltung von Schweinen baldmöglich EG-einheitlich geregelt werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß die Forschungen zur Entwicklung von Haltungssystemen für Schweine vorangetrieben werden, die aus verhaltenskundlicher, hygienischer und ökonomischer Sicht gleichermaßen befriedigend sind.